

Bitte beachten Sie die Regelungen der DIN 1053-1: 1996-11 „Ausführung von Schlitzzen und Öffnungen in Wänden“.

Das nachträgliche Herstellen von Schlitzzen mit Hammer und Meißel ist nicht zulässig, sondern sollte schonend mit einer Fräse erfolgen. Nur beim Fräsen ist es möglich die definierte Schlitztiefe einzuhalten. Für das Herstellen von Schlitzzen und Aussparungen gilt: möglichst großen Abstand von hochbelastetem Mauerwerk (z. B. unter Stürzen) einhalten, schlitzzen kurzer Pfeiler vermeiden, Tiefe nach DIN 1053-1, horizontale Schlitzzen in höchstens 40 cm Abstand über dem Fußboden oder unter der Decke.



Bohren

Bohrmaschine mit Bohrkronne



Bohrloch

Elektrodose anzeichnen & bohren



Schlitzfräse

Schlitzzen mit der Schlitzfräse



Schlitzzen

Mit der Schlitzfräse die Ziegel schlitzzen



Freischlagen

Freischlagen der gesägten/geschlitzten Bereiche mit Hammer & Meißel



Elektroinstallation

Verlegung der Elektroinstallationen

Ohne Nachweis zulässige Schlitzzen und Aussparungen in tragenden Wänden

Wanddicke	Horizontale und schräge Schlitzzen ¹⁾ nachträglich hergestellt		Vertikale Schlitzzen und Aussparungen, nachträglich hergestellt			Vertikale Schlitzzen und Aussparungen in gemauertem Verband			
	Schlitzlänge		Schlitztiefe ⁴⁾	Einzelschlitz-Breite ⁵⁾	Abstand von Öffnungen	Schlitzbreite ⁵⁾	Restwanddicke	Mindestabstand der Schlitzzen und Aussparungen	
	unbeschränkt	≥ 1,25m ²⁾						von Öffnungen	untereinander
	Schlitztiefe ³⁾	Schlitztiefe						≥ 2fach Schlitzbreite bzw. ≥ 240	
≥ 115	-	-	≤ 10	≤ 100	≥ 115	-	-	≥ Schlitzbreite	
≥ 175	0	≤ 25	≤ 30	≤ 100		≤ 260	≥ 115		
≥ 240	≤ 15	≤ 25	≤ 30	≤ 150		≤ 385	≥ 115		
≥ 300	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200		≤ 385	≥ 175		
≥ 365	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200		≤ 385	≥ 240		

¹⁾ Horizontale und schräge Schlitzzen sind nur zulässig in einem Bereich ≤ 0,4 m ober- oder unterhalb der Rohdecke sowie jeweils an einer Wandseite. Sind nicht zulässig bei Langlochziegeln.
²⁾ Mindestabstand in Längsrichtung von Öffnungen ≥ 490 mm, vom nächsten Horizontalschlitz zweifache Schlitzlänge. ³⁾ Die Tiefe darf um 10 mm erhöht werden, wenn Werkzeuge verwendet werden, mit denen die Tiefe genau eingehalten werden kann. Bei Verwendung solcher Werkzeuge dürfen auch in Wänden ≥ 240 mm gegenüberliegende Schlitzzen mit jeweils 10 mm Tiefe ausgeführt werden.
⁴⁾ Schlitzzen, die bis maximal 1 m über den Fußboden reichen, dürfen bei Wanddicke ≥ 240 mm bis 80 mm Tiefe und 120 mm Breite ausgeführt werden. ⁵⁾ Die Gesamtbreite von Schlitzzen nach Spalte 5 und Spalte 7 darf je 2 m Wandlänge die Maße in Spalte 7 nicht überschreiten. Bei geringeren Wandlängen als 2 m sind die Werte in Spalte 7 proportional zur Wandlänge zu verringern.